

14

BUNDESGERICHTSHOF

2037 085

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 208/64

URTEIL

Verkündet am

8. Februar 1966
Hirth, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. R. [REDACTED] in B. [REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED],
als Nachlaßpfleger für die Erben des verstorbenen Landwirts
Friedrich K. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Landwirt Heinrich K. [REDACTED], U. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 18. September 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der über 80 Jahre alte Kläger und der während des Revisionsverfahrens im 90. Lebensjahr verstorbene bisherige Beklagte Friedrich K. [REDACTED] - im folgenden weiterhin als der Beklagte bezeichnet -, für dessen Erben Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] zum Nachlaßpfleger bestellt ist, waren Brüder. Mit notariellem Erbvertrag vom 3. September 1954 hat Friedrich K. [REDACTED] den Kläger zum Hoferben seines Grundbesitzes und für den Fall, daß es sich nicht um einen Hof im Sinne der Höfeordnung handelte, auch zum Erben eingesetzt; der Bruder Emil und seine Kinder sind Nacherben. Durch notarielle Erklärung vom 29. Oktober 1960 hat Friedrich K. [REDACTED] diesen Vertrag wegen Irrtums über das künftige Verhalten des Klägers ihm gegenüber angefochten. Der Kläger hat daraufhin Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Anfechtung erhoben. Der Klage wurde vom Landgericht und Oberlandesgericht stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 31. Oktober 1962 - V ZR 129/62 -, auf das verwiesen wird, das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten

Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Daraufhin hat das Oberlandesgericht nach Erhebung von Beweisen die Berufung des Beklagten wiederum zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die neuerliche Revision des Beklagten, mit der er den Klagabweisungsantrag weiter verfolgt. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt zunächst, daß der erkennende Senat des Oberlandesgerichts Hamm nach der Geschäftsordnung vom 18. September 1964 mit einem Senatspräsidenten und vier Oberlandesgerichtsräten nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Da die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts keine Angaben darüber enthielten, wie die Spruchkörper im einzelnen zu besetzen seien, liege nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine gesetzwidrige Besetzung des Gerichts vor.

Die Rüge ist unbegründet.

Die Besetzung eines Senats mit einem Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern verstößt nicht gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn die Überbesetzung unvermeidbar ist, um eine geordnete Rechtsprechung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 18, 344 = NJW 1965, 1219). Wenn das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan einem Senat ein oder zwei Mitglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Richterzahl hinaus zuteilt, weil es die Überbesetzung des Spruchkörpers für unvermeidbar hält, so kann diese Entscheidung des Präsidiums nur darauf nachgeprüft werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ob es den Begriff der Unvermeidbarkeit verkannt hat (vgl. Urteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 1965 - V ZR 123/64 - S. 7 f und vom 21. Oktober 1965 - II 2/65 - S. 4 f). In dieser Hinsicht sind jedoch Anhaltspunkte weder ersichtlich noch von der Revision vorgebracht worden.

II.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Das Feststellungsbegehren des Klägers müsse sachlich schon deshalb Erfolg haben, weil der Beklagte bereits bei Abgabe der Anfechtungserklärung am 29. Oktober 1960 geschäftsunfähig gewesen und die Anfechtung daher unwirksam sei. Dies folge zur Überzeugung des Gerichts aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch[REDACTED] in Verbindung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Inhalt der Akten E 22/60 AG Bielefeld.

Wie der Sachverständige in seinem ersten Gutachten vom 29. August 1963 dargelegt habe, habe sich bei der von ihm am 23. August 1963 vorgenommenen Untersuchung des Beklagten der eindeutige psychische Befund einer schweren senilen Demenz mit erheblichen Störungen der Merkfähigkeit sowie des Kritik- und Urteilsvermögens ergeben, durch die er Beeinflussungen von außen sehr zugänglich gewesen sei und die wegen der sehr stark ausgeprägten geistig-seelischen Abbauerscheinungen eine freie Willensbestimmung nicht mehr möglich mache. Für die Frage, auf welchen Zeitpunkt die beim Beklagten festgestellte senile Demenz zurückzuverlegen sei, gehe der Sachverständige zu Recht von der Tatsache aus, daß keinem der Zeugen in den Jahren zuvor eine akute Veränderung im geistig-seelischen Zustand des Beklagten aufgefallen sei. Alle Zeugen hätten bekundet, daß die geistige Verfassung des Beklagten nach ihrem Eindruck in den letzten

Jahren im wesentlichen gleich geblieben sei und daß sie sich sogar heute noch ebenso gut mit ihm unterhalten könnten wie früher. Der Sachverständige ziehe deshalb aus diesem Beweisergebnis zutreffend den Schluß, daß sich die bei dem Beklagten im August 1963 mit Sicherheit festgestellte senile Demenz langsam und für Außenstehende und Laien unmerklich entwickelt habe. Unter Berücksichtigung der nach dem ersten Gutachten erhobenen Beweise gelange er dann zu Recht zu dem Ergebnis, daß der die Geschäftsfähigkeit ausschließende Zustand jedenfalls schon im Jahre 1960 bestanden habe. Insoweit sei von wesentlicher Bedeutung, daß der Beklagte bereits 1960 - wie in der folgenden Zeit - schwierigeren Anforderungen, die an ihn gestellt worden seien, nicht gewachsen gewesen sei. Die senile Demenz habe sich aber bei dem Beklagten weiterhin in einer starken Beeinflussbarkeit geäußert, die sich aus den Zeugenaussagen für die gesamte Zeit bis 1960 ergebe und die auch schon der Zeuge Obermedizinalrat Dr. V. [REDACTED] in seinem Aktenvermerk über den am 20. Oktober 1960 im Entmündigungsverfahren stattgefundenen Erörterungstermin zu der Bemerkung veranlaßt hatte, daß der Beklagte in allen seinen finanziellen Angelegenheiten restlos der Frau W. [REDACTED] vertraut habe. In dieselbe Richtung weise auch die Aussage des Notars Dr. St. [REDACTED] über das Zustandekommen der Anfechtungserklärung; seine Darstellung zeige deutlich, daß der Beklagte hierbei keinerlei Initiative entfaltet und auch keine eigenen Überlegungen angestellt habe. Zutreffend habe der Sachverständige weiter darauf hingewiesen, daß die Diskrepanz, die sich daraus ergebe, daß sich der Beklagte trotz des anhängigen Prozesses, in dem schwere Vorwürfe gegen den Kläger erhoben wurden, mit seinem Bruder keineswegs überworfen habe, für eine schwere Störung der Willens- und Handlungsfähigkeit spreche.

B) Was die Revision hiergegen vorbringt, hat keinen Erfolg.

1. Das Oberlandesgericht ist dem Sachverständigen Dr. Sch. [REDACTED] im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Würdigung der Zeugenbeweise gefolgt. Dabei ergeben die Entscheidungsgründe aber klar, daß das Berufungsgericht selbständig die Bekundungen der Zeugen beurteilt hat. Es hat das Gutachten, die Aussagen der Zeugen sowie den Inhalt der Entmündigungsakten tatrichterlicher Würdigung unterzogen und dabei den Einwendungen des Beklagten gegen die Begutachtung und seiner Stellungnahme zum Beweisergebnis ausdrücklich Rechnung getragen. Das Oberlandesgericht hat nicht etwa die Beweismwürdigung dem Sachverständigen überlassen und dessen Gutachten ohne eigene Nachprüfung übernommen. Im übrigen muß es genügen, daß dem Tatrichter die Darlegungen des Sachverständigen wie hier schlüssig und überzeugend erscheinen durften, ohne daß dem Richter dabei ein Verstoß gegen Denkgesetze zur Last fiel und ohne daß ihm hätte erkenntlich werden müssen, daß der Sachverständige seinerseits nur unter Außerachtlassung erheblichen Verhandlungsstoffs oder von Erfahrungstatsachen zu dem Ergebnis gelangt sein könne, dem der Tatrichter folgen will (vgl. Urteil des Senats vom 9. Februar 1965 - V ZR 271/62 - S. 10).

2. a) Der Aussage des Zeugen B. [REDACTED] hat das Berufungsgericht entnommen, daß er beim Beklagten in letzter Zeit Ausfälle in geistiger Hinsicht bemerkt hat, diese aber nur unwesentlich waren. Es ist kein Anhalt dafür vorhanden, daß das Oberlandesgericht die weitere Bekundung nicht berücksichtigt hätte, er, B. [REDACTED], habe 1960 einmal Land vom Beklagten gekauft, die Einräumung eines Wegerechts von ihm aber nicht erlangen können. In den Ausführungen über die Geschäftsunfähigkeit hat das Oberlandesgericht entgegen dem Vorbringen der Revision die Landverkäufe des Beklagten nicht beanstandet. Ein Revisionsgrund ist insoweit nicht gegeben.

b) Weiterhin ist der Revisionsbegründung entgegenzuhalten, daß der Zeuge T [REDACTED] hinsichtlich der geistigen Verfassung des Beklagten Verfallserscheinungen nicht mit Sicherheit bekundet hat. Die Bemerkung T [REDACTED]: "Ich bin auch heute morgen noch bei ihm gewesen und auch da habe ich mich mit ihm unterhalten und denselben Eindruck wie früher gehabt" - hat das Berufungsgericht ersichtlich mit zu der Feststellung veranlaßt, der Zeuge habe beim Beklagten keine oder nur unwesentliche Ausfälle hinsichtlich des Geisteszustandes wahrzunehmen geglaubt. Im übrigen hat das Oberlandesgericht auf Grund seines aus allen Aussagen gewonnenen Gesamteindrucks ohne Rechtsverstoß bemerkt, die - inhaltlich noch feststellbaren - Unterhaltungen sämtlicher Zeugen mit dem Beklagten hätten durchweg einfache alltägliche Dinge betroffen. Die Bekundungen T [REDACTED] über seine Gespräche, die sich um den Versteigerungstermin beim Amtsgericht Bielefeld und den Prozeß des Beklagten mit K [REDACTED] drehten, sind nach der sich aus dem Zusammenhang der Gründe ergebenden Ansicht des Berufungsgerichts unbestimmt und lassen keinen Schluß zu, ob geistiger Abbau beim Beklagten stattgefunden hat oder nicht. Das gilt vor allem von den "Informationen", die T [REDACTED] für den Prozeß gegen K [REDACTED] erhalten haben will. T [REDACTED] hat hierzu bekundet, er wisse nicht mehr, um was für Informationen es sich dabei gehandelt habe. Die Würdigung des Berufungsgerichts unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken.

c) Bei dem Aktenvermerk vom 20. Oktober 1960, der im Berufungsurteil angeführt ist, handelt es sich um die Niederschrift des Zeugen Dr. V [REDACTED] (Beiakte AG Bielefeld E 22/60 Bl. 57). Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht dieser Niederschrift Dr. V [REDACTED] entnommen, daß sich der Beklagte nach dem Eindruck des Zeugen "deutlich abgebaut" gezeigt hat. Mit ihrem Versuch, aus dem

Aktenvermerk vom 20. Oktober 1960 und dem Beschluß vom 11. April 1961 (Bl. 52 obiger Entmündigungsakten) andere Folgerungen als der Tatrichter zu ziehen, begibt sich die Revision auf das ihr verschlossene Gebiet der Tatsachewürdigung.

d) Wenn das Oberlandesgericht den Unterredungen, die die Zeugen B [REDACTED] und W [REDACTED] mit dem Beklagten über Grundstückskäufe führten, kein entscheidendes Gewicht bei der Beurteilung des Geisteszustandes des Beklagten beimißt und dabei ausführt, es habe sich h i e r nur um einfache Fragen gehandelt, so kann die Revision nicht mit dem Hinweis Erfolg haben, bei Grundstücksverkäufen handele es sich nicht um einfache geschäftliche Angelegenheiten. Die Behauptung trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. In Wirklichkeit greift der Revisionskläger auch insoweit wieder unzulässigerweise die Beweiswürdigung des Tatrichters an.

e) Die Bekundung des Zeugen Dr. St [REDACTED] steht mit den Feststellungen des Berufungsurteils nicht in Widerspruch. Der Zeuge hat ausgesagt, wahrscheinlich habe ihn Fritz K [REDACTED], während das Entmündigungsverfahren lief, gefragt, wie er vom Erbvertrag loskommen könne. Jedenfalls habe er damals zum Ausdruck gebracht, er habe jetzt zu seinem Bruder kein Vertrauen mehr, und so sei es dann zu der Anfechtungserklärung gekommen. Diese Erklärung sei allerdings von ihm, dem Zeugen, im wesentlichen formuliert worden; er habe sich dabei danach gerichtet, welche Gründe vielleicht länger als ein Jahr zurückgelegen hätten und wie die Aussicht bestanden habe, daß mit dieser Begründung die Anfechtung als wirksam anerkannt werden würde. Er habe die Anfechtungserklärung im einzelnen erörtert; allerdings habe er ja vom Beklagten nicht mehr besondere Informationen zu allen Einzelheiten benötigt, weil er aus der Tätigkeit als Notar den Komplex im wesentlichen gekannt habe. Das Berufungsgericht hat diese Bekundung irrtumsfrei dahin gewürdigt, die Darstellung des Zeugen über das

Zustandekommen der Anfechtungserklärung zeige deutlich, daß Fritz K. [REDACTED] hierbei keinerlei Initiative entfaltet und auch keine eigenen Überlegungen angestellt habe; in Verbindung mit dem späteren Verhalten des Beklagten - nach der glaubhaften Aussage des Zeugen R. [REDACTED] habe der Beklagte Ende 1960 auf Vorhaltungen erklärt, der Erbvertrag sei doch in Ordnung - lege die Darstellung sogar den Schluß nahe, daß Fritz K. [REDACTED] gar nicht recht begriffen hatte, worum es bei der Anfechtung gegangen sei. Die Revision verkennt, daß die Beweiswürdigung auf tatrichterlichem Gebiet liegt und nur nachprüfbar ist, wenn eine Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme fehlt (RG HRR 1935, 1076), oder das Urteil nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigt (RG LZ 1932, 1250). Es liegt kein Anhalt dafür vor, daß das Oberlandesgericht nicht den gesamten Inhalt der Aussage Dr. St. [REDACTED] berücksichtigt hätte. Über alle Einzelheiten brauchte sich der Tatrichter nicht ausdrücklich auszusprechen. Im übrigen zwingt die Bekundung Dr. St. [REDACTED], er habe bis Ende 1960 alle Informationen vom Beklagten selbst erhalten, deshalb nicht zu einer anderen Beurteilung der Frage, ob Fritz K. [REDACTED] damals noch geschäftsfähig war, weil diese Informationen von anderen Personen beeinflusst sein können. Darauf, daß der Beklagte für Beeinflussungen durch seine Umgebung "in besonderem Maße anfällig war", hat der sachverständige Zeuge Dr. V. [REDACTED] auf Grund seines persönlichen Eindrucks hingewiesen.

f) Im Gutachten Dr. Sch. [REDACTED] ist anhand des Beweisergebnisses festgestellt, daß im geistig-seelischen Zustand Fritz Koppenbergs in den letzten Jahren keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Dabei hat der Sachverständige ersichtlich unter Billigung des Berufungsgerichts dem Herzanfall, den Fritz K. [REDACTED] im Jahre 1962 erlitten hatte,

keine entscheidende Bedeutung für den geistig-seelischen Zustand beigemessen. Damit, daß die Revision eine gegen-
teilige Wirkung jenes Anfalls behauptet, greift sie aber-
mals in das ihr verschlossene Gebiet tatrichterlicher
Würdigung ein.

Die Aussage des Zeugen Dr. Ko [REDACTED] hat das Ober-
landesgericht, wie der Tatbestand des Berufungsurteils
ergibt, berücksichtigt, auch der Sachverständige hat sie
in seinem ersten Gutachten angeführt. Das Berufungs-
gericht hat die Bekundung in dem Zusammenhang ge-
würdigt, in dem es feststellt, daß die Unterhaltungen
der Zeugen durchweg einfache alltägliche Dinge betrafen.
Gerade dieser Zeuge hat ausdrücklich erklärt, er habe
über Dinge anderer als alltäglicher Art mit Fritz K [REDACTED]
[REDACTED] nicht gesprochen.

g) Schließlich ist die Rüge unbegründet, das Ober-
landesgericht hätte ein Obergutachten einholen müssen.

Eine solche Pflicht hat die Rechtsprechung nur aus-
nahmsweise bei besonders schwierigen Fragen oder bei
groben Mängeln der erstatteten Gutachten angenommen (vgl.
Urteil des Senats vom 25. Januar 1966 - V ZR 130/63 -
S. 10 mit weiteren Nachw.). Die Frage der Geschäftsfähig-
keit bot solche Schwierigkeiten auch bei Berücksichtigung
des Umstands nicht, daß sie "für die rückwirkende Zeit ...
beantwortet werden muß". Die hier obwaltenden Schwierig-
keiten betrafen die Feststellung des tatsächlichen Ver-
haltens des Beklagten, nicht dessen fachärztliche Beur-
teilung. Das Gutachten Dr. Sch [REDACTED] zeigt ferner keinen
groben Mangel.

III.

Da das angefochtene Urteil, soweit es dem Feststellungs-
begehren im Hinblick auf die Geschäftsunfähigkeit des

Beklagten stattgegeben hat, auch im übrigen zu Bedenken keinen Anlaß gibt, muß der Revision ohne Erörterung der Hilfsbegründung der Erfolg versagt werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin Rothe Dr. Mattern

Offterdinger Dr. Grell